

**BUND EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND  
K.d.ö.R.**

**Bad Homburg v.d.H.**

**Grundordnung des  
Gemeindejugendwerkes (GJW)  
des  
Bundes Evangelisch-Freikirchlicher  
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**

**Vom Präsidium des Bundes angenommen und in Kraft gesetzt  
am 10. November 2010**

## **1 Präambel**

In der Arbeit des Gemeindejugendwerkes (GJW) erleben Kinder und Jugendliche, dass eine persönliche Beziehung zu Gott möglich ist, ihrem Leben Sinn gibt und sie herausgefordert werden, Verantwortung in Gemeinde und Welt zu übernehmen. Die biblische Botschaft für Kinder und Jugendliche soll christuszentriert, handlungsorientiert und menschenbezogen erlebbar werden und jede Ortsgemeinde Lebensraum für junge Menschen sein.

## **2 Allgemeines**

- (1) Das Gemeindejugendwerk ist der Verband aller Gruppen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG). Es gliedert sich in Landesverbände (Landes-GJW) und einen Bundesverband (Bundes-GJW). Das GJW ist zudem Teil der baptistischen Kinder- und Jugendarbeit in Europa und weltweit.
- (2) Das Gemeindejugendwerk ist als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG von der Freien und Hansestadt Hamburg (Geschäftszeichen AJ 325/210-11.30-05) anerkannt. Die Anerkennung ist gültig für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das GJW bildet ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus und bietet Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche an.
- (4) Zur Festigung und Schaffung von Nachhaltigkeit organisiert sich das GJW als Dienstbereich Kinder und Jugend in Landesgeschäftsstellen und einer Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der Struktur des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden. Hier begleiten und fördern hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die organisatorische und inhaltliche Arbeit der Ehrenamtlichen.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sucht das GJW die Zusammenarbeit mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Verbänden.
- (6) Leitende Prinzipien für die Zusammenarbeit der einzelnen Ebenen des GJWs sind Demokratie und Subsidiarität.

## **3 Arbeitsformen**

- (1) Die Arbeit des Gemeindejugendwerks geschieht alters- und interessenorientiert in Abteilungen und Fachkreisen. Darüber hinaus gibt es weitere Arbeitsformen, wie z.B. Arbeitskreise.
- (2) Abteilungen bezeichnen Arbeitsformen mit kontinuierlichem Ansatz und langfristiger Zielsetzung. Voraussetzung ist das Bestehen einer entsprechenden Arbeit auf der Gemeindeebene. Voraussetzung für das Einrichten oder Bestehen einer Abteilung auf Bundesebene ist das Bestehen der Abteilung auf

Landesebene. Zurzeit sind dies die Abteilungen Kinder, Jungschar, Jugend und Pfadfinder.

- (3) Fachkreise bezeichnen Arbeitsformen, die abteilungsübergreifend zusammengesetzt und auf Dauer angelegt sind.

#### **4 Organe des GJW**

Organe des GJWs sind Delegiertentreffen, Vorstände und deren Leiterinnen bzw. Leiter sowie die Bundeskonferenz.

- (1) *Delegiertentreffen*: Delegierte verantworten die gesamte Arbeit des GJWs auf ihrer jeweiligen Ebene. Sie wählen sich Vorstände und bestätigen deren Leiterinnen bzw. Leiter. Sie beauftragen die Vorstände.
- (2) *Vorstände*: Vorstände organisieren und leiten die Delegiertentreffen. Sie vertreten die Delegiertentreffen in Abwesenheit. Sie führen Beschlüsse der Delegiertentreffen aus und nehmen organisatorische, inhaltliche und geschäftsführende Aufgaben wahr. Sie berichten und geben den Delegiertentreffen Rechenschaft über ihre Arbeit. Sie wählen sich Leiterinnen bzw. Leiter.
- (3) *Leiterinnen bzw. Leiter*: Leiterinnen bzw. Leiter organisieren und leiten die Arbeit der Vorstände.
- (4) *Bundeskonferenz*: Die Bundeskonferenz ist das Delegiertentreffen des GJWs und das höchste Gremium des GJW auf Bundesebene.

#### **5 Landesebene und Bundesebene**

Die Aufgaben der Ebenen des GJWs ergeben sich aus dem Subsidiaritäts-Prinzip, wonach die höhere Ebene die Aufgaben übernimmt, die die jeweils darunter liegende Ebene nicht leisten kann.

#### **6 Landesebene**

- (1) In der Regel strukturieren sich die GJWs auf Landesebene wie folgt: Auf Landesebene gibt es Abteilungen und deren Leiterinnen bzw. Leiter sowie Landesvorstände und deren Leiterinnen bzw. Leiter. Abweichende Ordnungen auf Landesebene zu den Absätzen (2) bis (5) sind möglich und bedürfen der Zustimmung durch die Leitung des Landesverbands und den Bundesvorstand des GJW.
- (2) Abteilungen auf Landesebene
  - a) Die Landesabteilungen setzen sich zusammen aus den delegierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindegruppen, den jeweils zuständigen hauptamtlichen Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstellen.
  - b) Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr. Die Landesabteilungen

verantworten die Arbeit der Abteilung auf Landesebene. Sie begleiten und fördern die Gruppenarbeit in den Gemeinden und deren überörtliche Zusammenarbeit.

- c) Die Landesabteilungen wählen und beauftragen ihre jeweilige Leitung.

### (3) Landesabteilungsleitungen

- a) Die jeweilige Landesabteilungsleitung setzt sich zusammen aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Abteilung, den jeweils zuständigen hauptamtlichen Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstelle.
- b) Die Landesabteilungsleitung beruft mindestens einmal im Jahr ein Treffen der Landesabteilung ein. Sie organisiert und leitet dieses. Die Landesabteilungsleitung vertritt die Abteilung in Abwesenheit und führt deren Beschlüsse aus. Sie nimmt organisatorische und inhaltliche Aufgaben für die Abteilung wahr.
- c) Die Landesabteilungsleitung berichtet dem Treffen der Landesabteilung und gibt ihr Rechenschaft
- d) Die Landesabteilungsleitung ist im Landesvorstand vertreten.

### (4) Landesvorstand

- a) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesabteilungsleitungen, den hauptamtlichen Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstelle sowie der Landes-GJW-Leiterin bzw. dem Landes-GJW-Leiter. Die Vorsitzenden von Fachkreisen haben im Landesvorstand Gaststatus mit Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- b) Der Landesvorstand nimmt organisatorische, inhaltliche und geschäftsführende Verantwortung für das Landes-GJW wahr. Er ist zuständig für das Einsetzen und Beenden von Abteilungen und Fachkreisen. Der Landesvorstand sorgt für eine angemessene Anbindung von Fachkreisen an die Arbeit des Landes-GJWs.
- c) Für Beschlüsse zur Einsetzung bzw. Beendigung von Abteilungen ist Einstimmigkeit erforderlich. Zur Einsetzung bzw. Beendigung von Fachkreisen ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- d) Der Landesvorstand wählt die Landes-GJW-Leiterin bzw. den Landes-GJW Leiter, die/der nicht aus dem Kreis der Abteilungsleitungen kommen muss. Wiederwahl ist möglich. GJW-Hauptamtliche sind nicht wählbar.
- e) Er entsendet Delegierte zur Bundesabteilungskonferenz und zur Bundeskonferenz, sowie die Jugendpastorinnen und Jugendpastoren

und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstelle zur Ständigen Konferenz der Hauptamtlichen (SKH).

- f) Der Landesvorstand verantwortet, begleitet und steuert die Arbeit der Landesgeschäftsstelle. Er übt gegenüber der Leitung des Landesverbands des BEFG das Vorschlagsrecht zur Berufung der Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstelle aus.
- g) Der Landesvorstand nimmt die Außenvertretung des Landes-GJWs wahr.

(5) Landes-GJW-LeiterIn

- a) Die Landes-GJW-Leiterin bzw. der Landes-GJW-Leiter wird vom Landesvorstand gewählt.
- b) Die Landes-GJW-Leiterinnen bzw. Landes-GJW-Leiter organisieren und leiten die Arbeit der Landesvorstände. Sie berufen die regelmäßigen Sitzungen der Landesvorstände ein und leiten sie.
- c) Sie vertreten gemeinsam mit einer/einem Hauptamtlichen das Landes-GJW mit Sitz und Stimme in der jeweiligen Leitung des Landesverbands des BEFG.
- d) Die Dienstaufsicht über die Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landesgeschäftsstelle kann von der Leitung des Landesverbands des BEFG an die Landes-GJW-Leiterin bzw. den Landes-GJW-Leiter delegiert werden.

## **7 Bundesebene**

- (1) Das Bundes-GJW ist wie folgt strukturiert: Es bestehen Abteilungen und deren Leiterinnen bzw. Leiter, die Ständige Konferenz der Hauptamtlichen, der Bundesvorstand und dessen Leiterin bzw. Leiter, und als höchstes Gremium die Bundeskonferenz.
- (2) Das GJW betreibt auf Bundesebene eine Geschäftsstelle, ein Jugendseminar, sowie weitere Programme.
- (3) Abteilungen auf Bundesebene
  - a) Die Bundesabteilungen setzen sich zusammen aus jeweils zwei von den Landesvorständen Delegierten, den Bundesabteilungsleitungen, den hauptamtlichen Jugendpastorinnen und Jugendpastoren und Referentinnen und Referenten der Landes- und der Bundesgeschäftsstelle aus der Arbeit der entsprechenden Abteilung. Die Delegierten der Landesvorstände sollten Mitglieder der entsprechenden Landesabteilungsleitungen sein.
  - b) Sie treffen sich mindestens zweimal im Jahr im Rahmen der Bundeskonferenz und verantworten die Arbeit der jeweiligen Abteilung auf Bundesebene.

- c) Die Bundesabteilungen fördern und begleiten die Arbeit der Abteilung auf der Landesebene und in der bundesweiten Zusammenarbeit.
  - d) Die Bundesabteilungen wählen zwei Delegierte aus ihrer Mitte zur Bundesabteilungsleitung, von denen die Bundesabteilungen eine Person zur Mitarbeit im Bundesvorstand und die andere Person mit der Leitung der Sitzungen der Bundesabteilungen beauftragen.
- e) Bundesabteilungsleitungen
- a) Die Bundesabteilungsleitungen bestehen aus zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Bundesabteilungen.
  - b) Sie berufen mindestens zweimal im Jahr ein Treffen der Bundesabteilungen ein. Sie organisieren und leiten diese und vertreten die Bundesabteilungen zwischen den Treffen.
  - c) Sie führen Beschlüsse der Bundesabteilungen aus und nehmen gemeinsam mit den jeweils zuständigen Hauptamtlichen der Bundesgeschäftsstelle organisatorische und inhaltliche Aufgaben für die Bundesabteilung wahr.
  - d) Die Bundesabteilungsleitungen berichten den Bundesabteilungen und geben ihnen Rechenschaft.
  - e) Gemäß der Beauftragung durch die jeweiligen Bundesabteilungen teilt sich die Verantwortung wie folgt auf:
    - Person 1: Mitarbeit im Bundesvorstand
    - Person 2: Leitung der Abteilungstreffen

Sie können sich in diesen Funktionen gegenseitig vertreten.

(6) Ständige Konferenz der Hauptamtlichen (SKH)

- a) Die SKH besteht aus den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Kindern, Jungschar-, Jugend- und Pfadfinderarbeit der Gemeindejugendwerksarbeit der Landesverbände und des Bundes.
- b) Hauptamtliche mit dem Schwerpunkt auf der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Gemeindeebene können gemäß §3 „Ordnung für Berufung und Dienst von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. mit dem Schwerpunkt Jugend-, Kinder-, Jungschar- und Pfadfinderarbeit“ zu den Treffen der SKH eingeladen werden.
- c) Die SKH gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss vom Bundesvorstand bestätigt werden.
- d) Die Aufgaben der SKH werden in der Geschäftsordnung der SKH beschrieben.

(7) Bundesvorstand

- a) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus den vier von der Bundeskonferenz gewählten Direktkandidatinnen bzw. Direktkandidaten, der/dem Delegierten jeder Bundesabteilungsleitung, der Leiterin bzw. dem Leiter des Dienstbereiches Kinder und Jugend des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (K.d.ö.R), einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Bundesgeschäftsstelle des GJWs und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der SKH.
- b) Der/ die Fachkreisvorsitzende auf Bundesebene kann je nach Erfordernis zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Bundesvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner pro Fachkreis.
- c) Der Bundesvorstand bereitet die Bundeskonferenz vor und leitet diese.
- d) Er verantwortet die inhaltliche Arbeit der Bundesgeschäftsstelle und begleitet die Arbeit der Hauptamtlichen der Bundesgeschäftsstelle.
- e) Er stellt die Vorbereitung der Haushalte der vom GJW betriebenen Einrichtungen und Programme auf Bundesebene sicher und überwacht die Durchführung dieser Haushalte der Einrichtungen und Programme.
- f) Er trägt Sorge für die Koordination der langfristigen Jahresplanung.
- g) Der Bundesvorstand hat bei der Berufung der Leiterin bzw. des Leiters Dienstbereich Kinder und Jugend, der Berufung der Referentinnen bzw. Referenten, sowie der Leiterin bzw. des Leiters des Jugendseminars ein Vorschlagsrecht.
- h) Er sorgt für die Einbindung der Abteilungsleitung bei der Berufung von Hauptamtlichen für die Arbeit in der entsprechenden Abteilung.
- i) Möchte das Präsidium des BEFG als Dienstgeber von seinem Versetzungsrecht und/oder Kündigungsrecht Gebrauch machen, ist der Bundesvorstand des GJWs vorher anzuhören.
- j) Der Bundesvorstand führt mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle ab Referentenebene alle drei Jahre Gespräche über die inhaltlichen und persönlichen Perspektiven der Arbeit und macht dem Präsidium ggf. Veränderungsvorschläge.
- k) Er nimmt die Außenvertretung des GJW auch außerhalb des BEFG und international wahr.
- l) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- m) Die Geschäftsordnung muss von der Bundeskonferenz bestätigt werden.
- n) Der Bundesvorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich.

- o) Voraussetzung zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern.
  - p) Der Bundesvorstand gibt sich eine Leitung.
- (8) Bundes-GJW-Leiterin bzw. Bundes-GJW-Leiter und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
- a) Die Bundes-GJW-Leiterin bzw. der Bundes-GJW-Leiter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind die vom Bundesvorstand aus seiner Mitte gewählten beiden Vorsitzenden des Bundesvorstandes. Sie werden von der Bundeskonferenz bestätigt.
  - b) Die Bundes-GJW-Leiterin bzw. der Bundes-GJW-Leiter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter berufen den Bundesvorstand ein.
  - c) Zur Vertretung des GJWs im Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. wird – neben der ständigen Vertretung durch die Leiterin bzw. den Leiter des Dienstbereichs Kinder und Jugend – die Bundes-GJW-Leiterin bzw. der Bundes-GJW-Leiter mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus bei beiderseitigem Bedarf zu dessen Sitzungen eingeladen. Der Bundesvorstand des GJW kann bei Bedarf einen Vertreter oder eine Vertreterin des Präsidiums zu seiner Sitzung einladen.
- (9) Bundeskonferenz des GJWs
- a) Die Bundeskonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern aller Bundesabteilungen, dem Bundesvorstand, den hauptamtlichen Jugendpastorinnen bzw. Jugendpastoren und Referentinnen bzw. Referenten der Bundesgeschäftsstelle und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Fachkreise des Bundes-GJWs sowie den Landes-GJW-Leiterinnen bzw. Landes-GJW-Leitern. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter von Fachkreisen haben in der Bundeskonferenz Gaststatus mit Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
  - b) Die Bundeskonferenz trifft sich mindestens zweimal im Jahr und verantwortet die Arbeit des GJWs auf Bundesebene.
  - c) Sie koordiniert die gemeinsame Arbeit der Landes-GJWs.
  - d) Sie wählt die vier Direktkandidatinnen bzw. Direktkandidaten für den Bundesvorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist Ergänzungswahl erforderlich.
  - e) Sie beauftragt den Bundesvorstand und nimmt Berichte von ihm entgegen.
  - f) Die Bundeskonferenz bestätigt die/den vom Bundesvorstand gewählte/n Bundes-GJW-Leiterin bzw. Bundes-GJW-Leiter, sowie die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter
  - g) Sie setzt Abteilungen und Fachkreise auf Bundesebene ein bzw.

beendet diese und nimmt Berichte aus den Abteilungen und Fachkreisen der Bundesebene entgegen.

- h) Für Beschlüsse zur Einsetzung bzw. Beendigung von Abteilungen oder Fachkreisen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
- i) Die Bundeskonferenz gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.